

Verhaltens- und Verfahrensregeln im Fall einer Quarantäne:

1. Regelungen der **Corona-Test-und-Quarantäneverordnung in der ab dem 19. März 2022 gültigen Fassung** zum Umgang mit zu Hause durchgeführten positiven Selbsttests:
 - *Personen, die ein positives Testergebnis eines Coronaschnelltests erhalten haben, **sind verpflichtet, sich in einer Teststelle unverzüglich einem Coronaschnelltest oder einem PCR-Test** (Kontrolltest) **zu unterziehen.** (§13 Abs. 1)*
 - *Bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltests müssen sich die Personen mit positivem Selbsttestergebnis [...] **bestmöglich absondern**, unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermeiden und die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten.* (§13 Abs. 3)
 - *Ist das **Ergebnis [des Kontrolltests] negativ**, ist die **Isolierung beendet**. Dies gilt nur dann nicht, wenn die getestete Person den Test während einer bereits bestehenden [...] Quarantäne hat vornehmen lassen. [...] (§14 Abs. 2)*
 - *Ist das Ergebnis eines PCR-Tests **positiv** oder nimmt eine durch einen Schnelltest positiv getestete Person keinen PCR-Kontrolltest vor, ist die betreffende Person verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in **Isolierung** zu begeben.* (§14 Abs. 3)
 - *Die **Isolierung endet grundsätzlich nach 10 Tagen** ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust), wenn zwischen erstem Symptombeginn und Vornahme des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen, oder der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Schnelltest). Die **Isolierung ist fortzusetzen**, wenn und solange zu diesem Zeitpunkt noch Symptome vorliegen. Die Isolierung kann von Personen, die seit 48 Stunden symptomfrei sind, **vorzeitig beendet** werden, wenn die betreffende Person über ein negatives Testergebnis eines Coronaschnelltests nach § 1 Absatz 2 verfügt, der auf einer Testung nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 2 beruht, oder über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests verfügt oder wenn ein PCR-Test einen CT-Wert über 30 aufweist. Die Testung (mittels Coronaschnelltest oder PCR-Test) darf frühestens am siebten Tag der Isolierung vorgenommen werden.* (§14 Abs. 5)
2. **Schulinterne Hinweise und Regelungen** im Hinblick auf unter Quarantäne stehende Schüler/innen:
 - Eltern von Kindern, die sich wegen eines positiven (außerhalb der Schule durchgeführten) Selbst-, Schnell- oder PCR-Tests oder als Kontaktperson **in Quarantäne** befinden, werden gebeten, dies **zeitnah dem Sekretariat mitzuteilen**.
 - Die **Klassenleitungen in der Sek. I** nehmen auf der Grundlage der uns vorliegenden Informationen Kontakt mit den Eltern der unter Quarantäne stehenden Kinder auf, um abzuklären, ob bzw. in welcher Form diese am Distanzunterricht teilnehmen können. Anschließend werden die in der jeweiligen Klasse unterrichtenden Lehrkräfte entsprechend informiert. **In der**

Sek. II erfolgt diese Kontaktaufnahme in der Regel unmittelbar zwischen den betroffenen Schüler/innen und den jeweiligen Lehrkräften.

- Bei **erkrankten Schülerinnen und Schülern** hat die Genesung Priorität, sodass diese während ihrer Erkrankung auch keinen Distanzunterricht erhalten.
- Die übrigen unter Quarantäne stehenden Schüler/innen nehmen am **Distanzunterricht teil**. In welcher Weise dies sinnvollerweise geschehen soll, entscheiden die unterrichtenden Lehrkräfte individuell **in Abhängigkeit von der Gestaltung des entsprechenden Präsenzunterrichts**.
- Die Eltern einer betroffenen Klasse werden **durch die jeweilige Klassenleitung** in anonymisierter Form über das Vorliegen einer Quarantäne informiert.

19.03.2022

Ulrich Brassel, Schulleiter